

Ein Kontrahierungszwang zum Preis von Null ohne staatliche Entschädigungsleistung verstößt sowohl gegen Art. 2 Abs. 1 GG als auch gegen Art. 12 Abs. 1 GG

Ein Kontrahierungszwang zum Preis von Null berührt sowohl den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG als auch die Freiheit der Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG.

Da in beiden Fällen nur Eingriffe zulässig sind, die ein legitimes Gemeinwohlziel verfolgen und außerdem verhältnismäßig sind, gelten die folgenden Ausführungen für beide Grundrechte gleichermaßen.

In den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG, der die Privatautonomie und insbesondere die Vertragsfreiheit umfasst und in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG wird in denkbar stärkster Weise eingegriffen, wenn der Gesetzgeber Unternehmen zum Abschluss eines Vertrages (ohne Gegenleistung) verpflichtet (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.4.2001, 1 BvR 2014/95, NJW 2001, 1709).

Im Bereich der Daseinsvorsorge, hier dem Energiesektor, besteht zwar bereits ein gesetzlich ausdrücklich festgelegter Abschlusszwang (§ 36 EnWG). Im Vordergrund steht dabei das durch den Sozialstaatsgedanken untermauerte Gebot, jeden an den grundlegenden Leistungen für die Lebensführung teilhaben zu lassen.

Ein solcher Eingriff ist jedoch nur ausnahmsweise zulässig, bedarf stets der besonderen Rechtfertigung durch ein legitimes Gemeinwohlziel und muss zudem verhältnismäßig sein (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.4.2001, 1 BvR 2014/95, NJW 2001, 1709).

Die Versorgung sozial schwacher Bürger mit Energie ist ein **legitimes sozialstaatliches Gemeinwohlziel**.

Der Kontrahierungszwang ist auch **geeignet**, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Ein Kontrahierungszwang ohne staatliche Entschädigungsleistung ist jedoch **nicht erforderlich**, weil eine hinreichende anderweitige Finanzierungsmöglichkeit bestünde. Es wäre nämlich ein legitimes Konzept des zur sozialpolitischen Gestaltung berufenen Gesetzgebers, die für die Versorgung sozial schwacher Menschen notwendigen Mittel auf der Grundlage des Steuer- und Abgabensystems sicherzustellen, das im Grundsatz alle Bürger erfasst. Diese Mittel könnten den Betroffenen entweder direkt oder den Unternehmen in Form einer staatlichen Entschädigungsleistung zu Gute kommen.

Eine solche Finanzierung wäre zudem jedenfalls mittelfristig besser geeignet, ein leistungsfähigeres, bedarfsgerechtes Versorgungssystem von sozial Bedürftigen im Bereich Energie zu gewährleisten.

Der Kontrahierungszwang zum Preis von Null ist schließlich **nicht angemessen**, d.h., er ist den Energieversorgern nicht zuzumuten. Für die Energieversorger entstünde eine unangemessene, weil hohe und nur schwer kalkulierbare finanzielle Belastung.

Der Kontrahierungszwang zum Preis von Null widerspräche zudem der gesetzlichen Wertung des § 36 Abs. 1 EnWG, wonach dann keine Anschluss- und Versorgungspflicht der Energieversorger besteht, wenn ein Kunde zahlungsunfähig oder kreditunwürdig ist (Schneider/Theobald, § 10 Rdn. 165; Salje, § 36 Rdn. 19). Gerade dies wäre aber vorliegend der Fall.

Ein Kontrahierungszwang zum Preis von Null ohne staatliche Entschädigungsleistung wäre daher **unverhältnismäßig**.

Fazit: Ein Kontrahierungszwang zum Preis von Null ohne staatliche Entschädigungspflicht verstößt sowohl gegen Art. 2 Abs. 1 GG als auch gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Zitierte Literatur: Jens-Peter Schneider, Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft – Die Grundsätze der neuen Rechtslage, München 2003; Peter Salje, Energiewirtschaftsgesetz – Kommentar, Köln 2006.